

Übersichtsbegehung Artenschutz mit Habitatpotenzialanalyse

zum Bebauungsplan

Sportanlagen Murratal - 1. Änderung

Auftraggeber: Gemeinde Murr
Bürgermeisteramt
Rathaus, Hindenburgstraße 60, 71711 Murr
Tel. (07144) 2699-26 Fax: (07144) 2699-30
E-Mail: rathaus@gemeinde-murr.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Dezember 2016, geändert Januar 2018

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	4
4	Methodik.....	5
5	Ergebnisse	5
5.1	Vögel.....	6
5.2	Holzbewohnende Käferarten, Falterarten.....	7
5.3	Säugetiere	7
6	Artbezogene Konfliktanalyse.....	8
6.1	Methodik der artbezogenen Wirkprognose.....	8
6.2	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG.....	8
6.2.1	Vermeidungsmaßnahme V 1.....	9
6.2.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).	9
6.2.1.2	Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Bäume.....	9
6.2.2	Vermeidungsmaßnahme V 2.....	9
6.2.2.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).	9
6.2.2.2	Maßnahme: Ausweisung von Tabuzonen während der Bauzeit.....	10
6.2.3	(Vermeidungsmaßnahme V 3	10
6.2.3.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).	10
6.2.3.2	Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum	10
7	Fazit	10
8	Literatur	10

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz mit Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan "Sportanlagen Murrthal – 1.Änderung" in Murr. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Flurstück Nr. 4223, welches als Grüngutlagerfläche bzw. Parkierungsfläche genutzt wird und den daran südlich angrenzenden asphaltierten Weg.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (aktualisiert Januar 2018)



Abb. 2: Umspannhäuschen und Parkierungsflächen



Abb. 3: Parkierungsflächen und Grüngutlagerfläche



Abb. 4: Grünland an Feldweg (Südrand Planbereich)



Abb. 5: Auwaldbereiche mit Weg an Murr

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 31.03.2016 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten.

5 Ergebnisse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2016) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Im zentralen Planbereich sind weitgehend versiegelte Flächen zu finden, randlich sind Auwaldbereiche und Grünland sowie Baumgruppen zu finden.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht vollständig auszuschließen. Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Ausbildung / Ausprägung der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Vorhandenseins von geeigneten Baumbeständen bzw. geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Vogel- und Fledermausarten, holzbewohnenden Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer) sowie der Haselmaus nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden mehrere baumhöhlenbewohnende Vogelarten (Kohl- und Blaumeise, Star) und baum- und buschbrütende Vogelarten (u.a. Elster, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen) nachgewiesen. Weiterhin wurde das Teichhuhn an der Murr nachgewiesen.

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

5.1 Vögel

Tab. 1: Prüfliste Vögel				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Grauspecht	Picus canus	N	2	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen als Brutvogelart nicht vollständig auszuschließen
Kuckuck	Cuculus canorus	N	2	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen als Brutvogelart nicht vollständig auszuschließen
Rotmilan	Milvus milvus	N	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Weißstorch	Ciconia ciconia	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen möglich, bzw. nachgewiesen
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen auszuschließen
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen möglich, bzw. nachgewiesen
Gewässerbrüter		-	-	Vorkommen randlich nachgewiesen

5.2 Holzbewohnende Käferarten, Falterarten

Tab. 2: Prüfliste Holzbewohnende Käferarten, Falterarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Hirschkäfer	Lucanus cervus	N	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	LA	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	LB	2	Randliche Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	-	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

5.3 Säugetiere

Tab. 3: Prüfliste Säugetiere				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	LB	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	LB	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	LB	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Großes Mausohr	Myotis myotis	N	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	N	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Braunes Langohr	Plecotus auritus	n.d.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	n.d.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	n.d.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	n.d.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	n.d.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	n.d.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	n.d.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	n.d.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Land-

schaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

6.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 1

6.2.1.1 Konflikt: *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Anlage- und baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten sowie ggfs. holzbewohnender Käferarten und der Haselmaus.

6.2.1.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Bäume

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten.

Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahme V 2

6.2.2.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen durch Licht- und Lärmeinflüsse sowie Tötung und Verletzung baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten sowie ggfs. holzbewohnender Käferarten und der Haselmaus und von potenziellen Lebensräumen des Großen Feuerfalters.

6.2.2.2 Maßnahme: Ausweisung von Tabuzonen während der Bauzeit

Die angrenzenden auwaldbestandenen Randbereiche der Murr, die Baumgruppe am Umspannhäuschen und die südlich bzw. westlich angrenzenden Grünlandbereiche sind während der Bauzeit mit einem Flatterband als Tabuzone auszuweisen. Innerhalb dieser Flächen sind keine Baustelleneinrichtungen und sonstige im Zusammenhang mit Baumaßnahmen entstehende Beeinträchtigungen zulässig. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Tabuzonen aufgehoben.

6.2.3 (Vermeidungsmaßnahme V 3

6.2.3.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baum- und buschbewohnender Vogelarten in Niststätten im Gehölzbestand des Plangebietes.

6.2.3.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum

Eine Rodung der nicht zu erhaltenden Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten).

7 Fazit

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung (Vermeidungsmaßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

8 Literatur

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51. 225 S.

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2009) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

LUBW (2016): Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Internet:
<http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de>).

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zoo-ökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.